



Protokollauszug vom

18.12.2024

Departement Präsidiales / Amt für Kultur:

Genehmigung des aktualisierten Subventionsvertrags zwischen der Stadt Winterthur und dem Kunstverein Winterthur für die Überführung des Museumspersonals

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.24.870-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Der aktualisierte Subventionsvertrag zwischen der Stadt Winterthur und dem Kunstverein Winterthur wird gemäss Beilage 1 genehmigt, durch den Stadtrat unterzeichnet und dem Kunstverein zur Gegenzeichnung zugestellt. Er ersetzt den Subventionsvertrag zwischen der Stadt Winterthur und dem Kunstverein Winterthur vom 1. Januar 2017.
2. Es wird festgestellt, dass der Vorstand des Kunstvereins Winterthur dem aktualisierten Subventionsvertrag in seiner Sitzung vom 12. September 2024 zugestimmt hat. Er wird eingeladen, der Stadtkanzlei zwei gegengezeichnete Vertragsexemplare zu retournieren.
3. Dieser Beschluss wird veröffentlicht, sobald die gegengezeichneten Exemplare des Subventionsvertrags bei der Stadt eingetroffen sind.
4. Mitteilung an: Departement Präsidiales, Controlling DPR, Amt für Kultur; Departement Finanzen, Immobilien, Finanzamt; Stadtkanzlei; Finanzkontrolle; Kunstverein Winterthur, Museumstrasse 52, 8400 Winterthur (mit drei unterzeichneten Vertragsoriginalen).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Die Übernahme des Museumspersonals durch den Kunstverein bildet die letzte Umsetzungs-
etappe des städtischen Museumskonzepts. Heute ist das Personal im Kunst Museum Winterthur
abhängig von der jeweiligen Tätigkeit entweder von der Stadt oder vom Kunstverein Winterthur
(kurz: Kunstverein) angestellt. Um diese uneinheitliche Personalsituation zu vereinfachen, über-
nimmt der Kunstverein ab 2025 alle Angestellten. Dadurch wird das gesamte Museumspersonal
bei einem gemeinsamen Arbeitgeber zusammengeführt. Die bisher von der Stadt getragenen
Lohn- und Sachkosten werden zu diesem Zweck in eine Subvention an den Kunstverein umge-
wandelt und zum bisherigen Subventionsbeitrag hinzugerechnet. Die Genehmigung des neuen
Gesamtbetrags der Subvention sowie der städtischen Nebenleistungen unterliegt der Volksab-
stimmung. In der Abstimmung vom 24. November 2024 hat die Winterthurer Stimmbevölkerung
einen Verpflichtungskredit von jährlich wiederkehrend 4,75 Millionen Franken für die Umsetzung
bewilligt (vgl. Abstimmungsvorlage vom 24. November 2024 sowie Weisung und Beschluss
Stadtparlament Parl-Nr. 2024.21).

2. Anpassungen im Subventionsvertrag

Nach der Zustimmung der Stimmbevölkerung zur Umsetzung der Personalüberführung ist der
Subventionsvertrag mit dem Kunstverein entsprechend anzupassen. Gemäss Art. 6 und Art. 17
der Verordnung über die Kulturförderung vom 26. Juni 2023 liegt die Zuständigkeit für die Anpas-
sungen und Inkraftsetzung des angepassten Subventionsvertrags beim Stadtrat. Die Auswirkun-
gen der Personalüberführung auf den Subventionsvertrag betreffen insbesondere den Leistungs-
auftrag, den Subventionsbeitrag sowie die Nebenleistungen (vgl. Beilagen 1 - 3). Darüber hinaus
wird eine allgemeine Ergänzung aufgenommen, die sich auf die in der Kulturförderungsverord-
nung festgelegten Förderungsgrundsätze bezieht, und erfolgen einige redaktionelle Anpassun-
gen.

Der Leistungsauftrag des Kunstvereins wird um eine Position ergänzt, die sicherstellt, dass der
bisherige Aufgabenbereich des städtischen Personals auch nach dessen Überführung in den
Kunstverein weiterhin gewährleistet bleibt. Dies betrifft vor allem die Aufgaben innerhalb des Mu-
seumsgebäudes, einschliesslich des Naturmuseums, aller weiteren Nutzerinnen und Nutzer so-
wie die Bewirtschaftung der gesamten Gebäudefläche. Die hierfür anfallenden Kosten sind be-
reits in den heutigen Nebenleistungen enthalten und werden mit der Überführung des Personals
in einen Subventionsanteil umgewandelt.

Zudem werden im Vertrag die neue Höhe des Subventionsbeitrags sowie die Änderungen bei den Nebenleistungen festgehalten. Die verbleibenden städtischen Ausgaben decken vor allem Restkosten für Energie, Wasser, den grossen Unterhalt, die Abschreibungen und die Kapitalverzinsung. Für die Nutzung der Liegenschaften werden Gebrauchsleiheverträge abgeschlossen. Der Subventionsbeitrag beläuft sich künftig auf 3 150 000 Franken, während die Nebenleistungen auf 1 600 000 Franken beziffert werden, welcher Betrag als Grundlage für die Bemessung des Einnahmeverzichts der Stadt dient (vgl. Parlamentsweisung, Beilage 3).

Mit der Anpassung des Subventionsbeitrags im Zuge der Personalüberführung erfolgt zudem eine formelle Bereinigung zweier historisch bedingter Geldflüsse an den Kunstverein (vgl. Parlamentsweisung, Beilage 3, S. 11). Anstelle der bisherigen Rechnungsstellung des Kunstvereins an die Stadt werden diese Beträge künftig ebenfalls in den Subventionsbeitrag integriert. Dieser Schritt ist sowohl für die Stadt als auch für den Kunstverein kostenneutral und betrifft die Sammlung Kern sowie die Versicherungsprämie für die Kunstwerke der Stiftung Oskar Reinhart. Die Stadt hatte bei der Gründung des Museums Oskar Reinhart vertraglich zugesichert, die Versicherungsprämie für die Kunstwerke der Stiftung Oskar Reinhart zu übernehmen. Die Sammlung Kern, eine Miniaturensammlung im Eigentum der Stadt, wurde nach der Auflösung des Museums Briner und Kern zusammen mit den Beständen der Stiftung Briner an den Standort Kunstmuseum Winterthur | Reinhart am Stadtgarten überführt. Sie wird derzeit gegen eine städtische Entschädigung vom Kunstverein betreut, eine Leistung, die bereits im aktuellen Leistungsauftrag des Subventionsvertrags enthalten ist. Für die Übernahme und Betreuung der Sammlung Kern wird neu ein Dauerleihevertrag zwischen der Stadt und dem Kunstverein abgeschlossen.

3. Abschluss des Vertrags

Der vorliegende Vertrag ist vom Vorstand des Kunstvereins bereits an seiner Sitzung vom 12. September 2024 genehmigt und verabschiedet worden. Es erscheint daher sinnvoll, dass der Stadtrat den Vertrag nunmehr beschliesst und unterzeichnet, so dass die Gegenzeichnung durch den Kunstverein anschliessend erfolgen kann.

4. Veröffentlichung

Der Vertrag wird erst dann rechtsverbindlich, wenn er auch vom Kunstverein unterzeichnet ist. Bis zu diesem Zeitpunkt befinden sich die Parteien formell noch in Vertragsverhandlungen, die grundsätzlich nicht öffentlich zu führen sind (vgl. § 23 Abs. 2 lit. a IDG als Grundlage für die Geheimhaltung). Der vorliegende Beschluss ist darum erst zu veröffentlichen, sobald der Stadt der von beiden Parteien unterzeichnete Vertrag vorliegt.

5. Kommunikation

Die mit vorliegendem Beschluss zu verabschiedenden Anpassungen des Subventionsvertrags mit dem Kunstverein wurden bereits in der einschlägigen Parlamentsweisung ausführlich beschrieben (Parlamentsweisung, Beilage 3). Der aktuell geltende Subventionsvertrag ist zudem öffentlich zugänglich. Zur Personalüberführung gab es bereits im Vorfeld der Volksabstimmung zusätzlich zur Abstimmungszeitung eine umfassende Berichterstattung. Daher wird von einer weiteren Medienmitteilung abgesehen. Intern wird das Personal laufend im Rahmen von Informationsveranstaltungen über den Stand der Entwicklungen informiert. Die jüngste Orientierung fand unmittelbar nach der Volksabstimmung am 25. November 2024 statt.

Beilagen:

1. Revidierter Subventionsvertrag zwischen der Stadt Winterthur und dem Kunstverein Winterthur
2. Synoptische Darstellung der Vertragsanpassungen im Vergleich zum bestehenden Subventionsvertrag vom 1. Januar 2017
3. Weisung an das Stadtparlament vom 13. März 2024 zur Erhöhung des Subventionsbeitrags an den Kunstverein Winterthur für die Übernahme des städtischen Museumspersonals (Parl.2024.21)